

Amtsgericht Coburg

Abteilung für Immobilienzwangsvollstreckung

Az.: 1 K 10/25

Coburg, 23.04.2026



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 27.10.2026	08:00 Uhr	G, Sitzungssaal	Amtsgericht Coburg, Ketschendorfer Str. 1, 96450 Coburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

-

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Lichtenfels von Wallersberg

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Wallersberg	627	Gebäude- und Freifläche	In Frankenberg	0,1101	603

Wallersberg ist ein Dorf mit 49 Einwohnern. Es gehört als eigener Stadtteil zur Stadt Weismain im oberfränkischen Landkreis Lichtenfels, im Norden des Freistaates Bayern.

-

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Eckgrundstück der Entwicklungsstufe Bauland mit unregelmäßigem, dreiecksförmigen Zuschnitt, fast ebener Oberfläche, in nicht überplanter Mischgebietslage in Frankenberg.

An der Südgrenze: Geräteschuppen - Holzfachwerkbau mit EG und Dachboden, Satteldach, nicht unterkellert, einfacher Betonboden, Dachboden nur mit Leiterzugang, tlw. gebrettert, Fassade Bretterverkleidung, drei 2-flüglige Brettertore. Nachkriegsbau, Dachfläche tlw. durchgebogen, tlw. Spuren von Schädlingsbefall.

An der Nordseite offene Überdachung mit Betonboden, Pultdach Holzkonstruktion mit bituminöser Abdichtung.

An der Westgrenze Backofen (am OT nicht zugänglich), Mauerwerksbau geputzt, tlw. Bruchsteinmauer, Ziegeldach, Abschluss Brettertor, Schornstein geputzt mit Metallabdeckhaube.

Baujahr ca. 1949, ca. 2010 Ziegeldachdeckung

An der Ostgrenze kleines Spielhaus Holzfachwerkbau mit Bitumenschindeldach.;

Verkehrswert:

31.500,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 20.01.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Vogt
Rechtspflegerin